

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.38 vom 14. Oktober 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2022.38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2022.38)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.38 du 14 octobre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.38 del 14 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Zivilgericht legte im angefochtenen Entscheid dar, dass auf den vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren und damit die soziale Untersuchungsmaxime anwendbar seien. Auch bei Geltung der sozialen Untersuchungsmaxime habe der im vorliegenden Fall beweisbelastete Mieter die rechtserheblichen Tatsachen substantiiert ■ also umfassend, detailliert und klar ■ zu behaupten (Zivilgerichtsentscheid, E. 2). Im vorliegenden Fall stünden die vom Mieter geltend gemachten Mängel im Vordergrund (E. 3). Nach einer Darlegung der Voraussetzungen und Folgen eines mietrechtlichen Mangels (E. 4) hielt das Zivilgericht fest, dass der Mieter die Mängel weder an der ersten noch an der zweiten Hauptverhandlung, an welcher er unentschuldig fehlte, substantiiert dargelegt und bewiesen habe. Die Klage müsse deshalb abgewiesen werden (E. 5 und 6).

Gemäss Art. 320 ZPO ist der Beschwerdeführer gehalten darzutun, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 321 N 15). Der Beschwerdeführer hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2; Bachofner, Die Mieterausweisung, Zürich/St. Gallen 2019, Rz 672).

Im vorliegenden Fall stellt der beschwerdeführende Mieter in seiner Eingabe vom 14. Dezember 2022 neun verschiedene Rechtsbegehren. Zur Begründung seiner Beschwerde führt er Folgendes aus: (1) Das Mietobjekt weise Mängel auf; (2) das Mietobjekt sei komplett mit Keller und direktem Gartenzugang vermietet worden; (3) das Kellergeschoss (Waschküche) stehe im Mietvertrag; (4) er habe einen Winter ohne Heizung und Warmwasser im Mietobjekt verbracht; (5) er habe Anspruch auf eine Entschädigung für die Lebensumstände im Mietobjekt (Eingabe des Mieters vom 14. Dezember 2022, S. 2). Weitere Ausführungen enthält die Eingabe nicht. Damit begründet der Mieter mit keinem Wort, inwiefern der Entscheid des Zivilgerichts falsch sein soll. Namentlich setzt er sich nicht mit den Erwägungen des Zivilgerichts auseinander, wonach er die rechtserheblichen Tatsachen nicht substantiiert behauptet habe. Es fehlt somit an einer genügenden Begründung der Beschwerde.

### **E. 3**

Fehlt es an einer genügenden Beschwerdebeurteilung, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Demgemäss trägt der unterliegende Mieter die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese werden mit CHF 200.■ festgesetzt (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren, SG 154.800).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.